

WIENER DIÖZESAN BLATT

152. Jahrgang, Nr. 12,
Dezember 2014

84. Dekrete

DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2014 setze ich das beiliegende Statut für das Jugendrat der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 26. Juni 2014

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.
Kanzler

Statut des Jugendrates in der Erzdiözese Wien

Präambel

Durch die Errichtung eines Jugendrates als Beratungsgremium für den Erzbischof soll die Jugendseelsorge der verschiedensten katholischen Organisationen und Bereiche in der Erzdiözese Wien, die in der Jugendarbeit tätig sind, vernetzt und koordiniert, sowie Kontakte geknüpft und intensiviert, Vorurteile abgebaut und Projekte gemeinsam vorbereitet und veranstaltet werden.

Damit kommt diesem Jugendrat deutlich mehr Bedeutung, Öffentlichkeit und Bekanntheit als dem bisherigen Jugendforum zu.

§ 1 Grundsätzliches

Der Erzbischof errichtet einen diözesanen Jugendrat in der Erzdiözese Wien:

- zur Beratung des Erzbischofs und seines Diözesanjugendseelsorgers,
- zur Koordination und Unterstützung bei der Jugendpastoral,
- für die Beobachtung und Reflexion der Jugendsituation und Jugendseelsorge,
- für Vernetzung und Informationsaustausch der verschiedenen Organisationen.

§ 2 Mitglieder

Der Erzbischof ernennt auf Vorschlag des Diözesanjugendseelsorgers bis zu dreißig Personen, die in

den verschiedensten jugendpastoralen Bereichen und Organisationen tätig sind und daher auch die bunte Vielfalt der Jugendpastoral in der Erzdiözese Wien gut abbilden, auf die Dauer von 2 Jahren zu Jugendrats-Mitgliedern.

Mitglieder von Amts wegen sind: der Diözesanjugendseelsorger und der/die Jugendrat-KoordinatorIn.

Darüber hinaus können weitere Jugend-Verantwortliche vom Diözesanjugendseelsorger als Gäste zu den einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

§ 3 Organisation

Der Diözesanjugendseelsorger plant, administriert und organisiert den Jugendrat gemeinsam mit dem/der Jugendrat-KoordinatorIn; insbesondere kommt diesen die Vorbereitung der Ernennungen, die Aussendung der Sitzungseinladungen, die Erstellung der Tagesordnung, das Abfassen der Protokolle, sowie die Koordination des Informations-flusses vom und zum Erzbischof zu.

§ 4 Sitzungen

Der Jugendrat trifft sich in der Regel vier Mal pro Jahr. Bei einer dieser Sitzungen ist der Erzbischof anwesend.

§ 5 Aufgaben

- Intensive, verbindliche Zusammenarbeit,
- Austausch und Beratung über die Jugendsituation und Jugendseelsorge,
- Kommunikation nach Innen und Außen,
- Informationsfluss zwischen der Jugend und der Diözesanleitung sowie sonstigen kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen,
- Veranstaltung diözesaner Jugendprojekte, z. B. des Diözesanen Weltjugendtages,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Gebet füreinander und miteinander.